

Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen.*

Vom 3. November 1838.*

Überschrift: Wegen der stark begrenzten Bedeutung nur mit Überschrift und Datum aufgenommen

Datum: GS 505; wegen der Änderungen vgl. 1. RBERG, Anlage Teil 1 Nr. 2

Gesetz über Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen.

Vom 28. Juli 1892.*

I. Kleinbahnen

§ 1*

(1) Kleinbahnen sind die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, welche wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr dem Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 nicht unterliegen.

(2) Insbesondere sind Kleinbahnen der Regel nach solche Bahnen, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln, sowie Bahnen, welche nicht mit Lokomotiven betrieben werden.

(3) Ob die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 3. November 1838 vorliegt, entscheidet auf Anrufen der Beteiligten das Staatsministerium.

§ 2*

Zur Herstellung und zum Betrieb einer Kleinbahn bedarf es der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dasselbe gilt für wesentliche Erweiterungen oder sonstige wesentliche Änderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erweiterung oder Änderung die Unterordnung des Unternehmens unter das Gesetz vom 3. November 1838 bedingt.

§ 3*

§ 4

Die Genehmigung wird auf Grund vorgängiger polizeilicher Prüfung erteilt. Diese Prüfung beschränkt sich auf:

Datum: GS 225

§ 1 Abs. 1 u. 3; Ges. v. 3. 11. 1838, GVBl. Sb. I 930-1

§ 1 Abs. 2; Für Straßenbahnen vgl. jetzt PBefG BGBl. III 9240-1 u. BOSTrab BGBl. III 9234-2

§ 2 Satz 1: Vgl. VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, §§ 20 ff. u. Anlage zu § 20 Buchst. a Nr. 54 u. DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 6 Nr. 3

§ 2 Satz 3: Vgl. Anm. zu § 1 Abs. 1 u. 3

§ 3: Aufgeh. durch PolZG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 959, § 10 Abs. 2 Satz 1; vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1958, GVBl. S. 969, § 6 Nr. 3